

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt nicht im erforderlichen Umfang aufgeklärt und die ihm obliegende Hinweispflicht verletzt.

Zunächst hat es nicht geprüft, ob es sich bei den als Schadenersatz geforderten 12 M um den Neupreis oder den Zeitwert der strittigen Bürsten handelt. Schadenersatz kann gemäß §§ 336, 337 ZGB nur auf der Grundlage des Zeitwertes gefordert werden, sofern keine besonderen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung entstehen. Der Zeitwert wäre deshalb festzustellen gewesen.

Da der Leihvertrag vom 11. März 1981 weder Angaben über die Höhe der zu zahlenden Leihgebühren noch über die vereinbarte Ausleihzeit enthält, durfte es das Kreisgericht nicht bei der Feststellung der Höhe der Leihgebühren nach der vorgelegten Preisliste bewenden lassen und diese Gebühren in voller Höhe bzw. mit einem Nachlaß von 20 Prozent auf einen Zeitraum von der Übergabe der Bürsten bis zur Klageeinreichung berechnen. Es ist damit zu einer Höhe der Leihgebühren gelangt, die den Wert der Bürsten um ein Vielfaches übersteigen und die wegen des natürlichen Verschleißes mit der Ausleihe nicht mit Sicherheit realisierbar gewesen wären. Schon aus diesem Grunde verstößt die von der Klägerin geltend gemachte Forderung gegen den Grundsatz der verantwortungsbewußten Rechtsausübung (§ 15 ZGB).

Die Klägerin hätte im übrigen nicht einen Zeitraum von 10 Monaten verstreichen lassen dürfen, sondern den Rückforderungsanspruch im Interesse des Schutzes des sozialistischen Eigentums kurzfristig und zügig durchsetzen müssen. Dann wäre auch das festgestellte krasse Mißverhältnis zwischen dem Wert der ausgeliehenen Bürsten und der Höhe der Leih- bzw. Verzugsgebühr vermieden worden (vgl. dazu I. Tauchnitz, „Höhe der Verzugsgebühr bei Nichtrückgabe eines Leihgegenstandes“, NJ 1981, Heft 8, S. 370 f.).

Zunächst hätte das Kreisgericht feststellen müssen, von welchem Ausleihzeitraum die Prozeßparteien bei Vertragsabschluß ausgegangen sind. Daß hierzu eine konkrete Vereinbarung fehlt, darf sich nicht zum Nachteil des Verklagten auswirken, da in erster Linie die Klägerin als Versorgungsbetrieb verpflichtet ist, die Vertragsbeziehungen eindeutig zu gestalten.

Nach Feststellung des vertraglichen Ausleihzeitraums, für den die Leihgebühr entsprechend der vorzulegenden amtlichen Preisliste zu berechnen ist, wäre dann durch das Kreisgericht zu klären gewesen, in welchem Umfang die weitere Forderung von Leihgebühren als Verzugsgebühr gerechtfertigt war. Da letztere Schadenersatzcharakter hat, hätte zugleich berücksichtigt werden müssen, daß deren Anwachsen durch rechtzeitige Klageerhebung im Interesse des Volkseigentums weitgehend abzuwenden gewesen wäre (§ 341 ZGB).

Unter den dargelegten Gesichtspunkten, insbesondere im Hinblick auf den bei derartigen Gegenständen beachtlichen natürlichen Verschleiß, wird die von der Klägerin geforderte Verzugsgebühr den dreifachen Betrag des Zeitwertes der ausgeliehenen Bürsten nicht wesentlich übersteigen dürfen (vgl. I. Tauchnitz, a. a. O.). Das Kreisgericht hätte deshalb die Prozeßparteien über diese Rechtslage belehren und auf eine entsprechende Antragstellung hinwirken müssen. Dies wird das Kreisgericht nachzuholen haben, zumal auch der vom Verklagten gestellte Gegenantrag dem nicht gerecht wird.

§ 480 Abs. 1 Satz 1 ZGB; §§ 164 Abs. 3, 173 Abs. 2, 178 ZPO.

1. Die Vollstreckung eines Prozeßkostenerstattungsanspruchs, der seine Grundlage in einem gerichtlich festgestellten oder für vollstreckbar erklärten Anspruch hat, kann gemäß § 480 Abs. 1 Satz 1 ZGB innerhalb von 10 Jahren beantragt werden.

2. Notwendige erstattungsfähige Rechtsanwaltskosten sind im allgemeinen nur die Kosten eines Rechtsanwalts, der am Ort des Prozeßgerichts ansässig ist. Die Kosten eines auswärtigen Rechtsanwalts sind nur insoweit erstattungsfähig, als seine Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war.

3. Wählt eine Prozeßpartei einen auswärtigen Rechtsanwalt,

obwohl sie am Sitz des Prozeßgerichts unter mehreren Rechtsanwälten denjenigen wählen konnte, zu dem sie besonderes Vertrauen hat und den sie für die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung am besten geeignet hält, sind Rechtsanwaltskosten nur in der Höhe notwendig und erstattungsfähig, wie sie ein am Prozeßgericht ansässiger Rechtsanwalt geltend machen könnte.

OG, Urteil vom 29. März 1983 — 2 OZK 7/83.

Zwischen den Prozeßparteien war ein Rechtsstreit beim Kreisgericht und beim Bezirksgericht anhängig. Durch Urteil des Bezirksgerichts vom 20. Oktober 1978 sind die Kosten des gesamten Verfahrens beiden Prozeßparteien, überwiegend aber der Klägerin auferlegt worden.

Der Verklagte war in beiden Instanzen durch einen an einem anderen Ort ansässigen Rechtsanwalt vertreten.

Im Kostenfestsetzungsbeschluß des Kreisgerichts vom 19. April 1982 wurden die dem Verklagten von der Klägerin zu erstattenden Kosten auf 1 493,50 M festgesetzt: In diesem Betrag sind sowohl anteilige Fahrtkosten des Rechtsanwalts des Verklagten für Fahrten zwischen dem Sitz des Rechtsanwalts und dem Sitz des Kreisgerichts bzw. des Bezirksgerichts als auch Abwesenheitsgelder enthalten.

Die gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß eingelegte Beschwerde der Klägerin hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen und dazu ausgeführt: Der Verklagte habe die Kostenfestsetzung rechtzeitig vor Eintritt der vierjährigen Verjährungsfrist beantragt. Es sei zwar zweckmäßig, daß eine Prozeßpartei einen am Ort des Kreisgerichts ansässigen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt; sie könne darauf jedoch nicht absolut verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der relativ geringen Entfernung zwischen dem Sitz des Rechtsanwalts und dem des Kreisgerichts könne die Beauftragung von Rechtsanwalt F. aus A. durch den Verklagten nicht zur Verminderung der ihm zu erstattenden Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder führen.

Gegen diesen Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der auf § 173 Abs. 2 ZPO gegenüber der Klägerin beruhende Anspruch des Verklagten auf anteilige Erstattung seiner Prozeßkosten noch nicht verjährt ist. Allerdings beträgt die Verjährungsfrist für einen derartigen Anspruch 10 Jahre.

Durch die in Ziff. 4 des Spruchs des Urteils des Bezirksgerichts vom 20. Oktober 1978 enthaltene Kostenentscheidung wurde auch der Kostenerstattungsanspruch des Verklagten gerichtlich festgestellt. Die Vollstreckung eines Kostenerstattungsanspruchs, der seine Grundlage in einem gerichtlich festgestellten oder für vollstreckbar erklärten Anspruch hat, kann gemäß § 480 Abs. 1 Satz 1 ZGB innerhalb von 10 Jahren beantragt werden (vgl. OG, Urteil vom 13. Oktober 1977 - 2 OZK 27/76 P. Wallis, „Zur Verjährung eines Kostenerstattungsanspruchs“, NJ 1977, Heft 11, S. 341). Diese Frist ist vom Verklagten eingehalten worden.

Das Bezirksgericht hat jedoch nicht beachtet, daß notwendige erstattungsfähige Rechtsanwaltskosten i. S. der §§ 164 Abs. 3, 178 ZPO im allgemeinen nur die Kosten eines Rechtsanwalts sind, der am Ort des Prozeßgerichts ansässig ist. Die Kosten eines auswärtigen Rechtsanwalts sind nur insoweit erstattungsfähig, als seine Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war (vgl. OG, Urteil vom 6. Mai 1975 - 1 ZzF 10/75 - NJ 1975, Heft 16, S. 495; OGZ Bd. 14 S. 227). Dabei ist zu beachten, daß jede Prozeßpartei die Möglichkeit haben muß, unter mehreren Rechtsanwälten denjenigen auszuwählen, zu dem sie besonderes Vertrauen hat und den sie für die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung am besten geeignet hält. Da zum Zeitpunkt der Zustellung der Klage an den Verklagten fünf Rechtsanwälte am Sitz des Prozeßgerichts ansässig waren, wäre der Verklagte in der Lage gewesen, einen dieser Anwälte auszuwählen und mit der Prozeßvertretung zu beauftragen. Wählt er trotzdem einen anderen Anwalt, sind Rechtsanwaltskosten nur in der Höhe notwendig und erstattungsfähig (§§ 164 Abs. 3, 178 ZPO), wie sie ein am Sitz des Prozeßgerichts ansässiger Rechtsanwalt geltend machen könnte (vgl. OG, Urteil vom 27. März 1979 - 2 OZK 5/79 - NJ 1979, Heft 11, S. 514).